

§ 120

Einigungsversuch

Die Räte der Kreise und der Gemeinden haben vor ihren Entscheidungen nach § 119 zu versuchen, durch Verhandlungen eine Einigung oder den Abschluß des Vertrages zu erreichen*

§ 121

Wirkung der Inanspruchnahme

Der Bescheid über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme nach § 120 ersetzt die rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Betroffenen, die zur Begründung des Miet- oder Pacht- oder Einlagerungsverhältnisses nach den Bestimmungen des Zivilrechts erforderlich ist. Die Erfüllung der Verpflichtungen kann von dem Rat des Kreises oder Bezirkes, der sie ausgesprochen hat, im Verwaltungswege und von dem VEAB oder dem anderen zugelassenen Erfassungsorgan im ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden.

Zu § 47 Abs. 2 der Verordnung:

§ 122

Anweisungen der Räte der Kreise über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erfassungsorgan und dem Erzeuger über die Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder über die Anwendung der geltenden Gütebestimmungen, so können beide beim Rat des Kreises eine Verfügung darüber beantragen, ob das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis abgenommen werden muß bzw. ob eine bestimmte Güte vorliegt. Der Rat des Kreises hat einen solchen Antrag unverzüglich zu bearbeiten.

(2) Der Rat des Kreises oder sein Beauftragter hat an den VEAB oder das zuständige Erfassungs- und Aufkauforgan die erforderliche Anweisung über die Abnahme oder über die Anwendung der geltenden Gütebestimmungen zu erteilen. Das Rechtsverhältnis zwischen Erzeuger und VEAB aus der Ablieferung des betreffenden Erzeugnisses wird durch die Anweisung des Rates des Kreises oder des Beauftragten nicht berührt, es richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Anweisung an den VEAB ist zu beachten, daß durch die Abnahme nicht die übrigen bereits abgenommenen und lagernden Erzeugnisse in ihrer Qualität gefährdet werden und daß der ungestörte Ablauf der Abnahme der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Betrieb gewährleistet wird.

(3) Die getroffene Anweisung (Verfügung) ist vom Rat des Kreises oder seinem Beauftragten dem VEAB (Erfassungs- und Aufkauforgan) und dem Erzeuger mitzuteilen und binnen drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Ein Einspruch ist dagegen nicht gegeben.

(4) Wird der VEAB bzw. das andere Erfassungs- und Aufkauforgan angewiesen, daß das landwirtschaftliche Erzeugnis abzunehmen ist, muß das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis entsprechend der Anweisung nach den vorstehenden Bestimmungen abgenommen und bezahlt werden. Der Preis regelt sich nach den geltenden Preisvorschriften.

(5) Verfügt der Rat des Kreises oder der Beauftragte, daß der VEAB oder das Erfassungs- und Aufkauforgan

das Erzeugnis nicht abzunehmen braucht, so ist der Erzeuger verpflichtet, das Erzeugnis zurückzunehmen und für seinen Abtransport auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. In diesem Falle hat der Erzeuger auch die Kosten der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 der Verordnung zu tragen.

(6) Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Anweisung zwischen den VEAB oder dem Erfassungs- und Aufkauforgan und dem Erzeuger ergeben, regelt sich nach § 61 der Verordnung*.

Zu § 48 der Verordnung:

§ 123

Ablieferungsbescheinigungen

(1) Die ordnungsgemäß ausgestellte Ablieferungsbescheinigung ist der für die Erfüllung des Ablieferungssolls und über den freien Verkauf gültige Nachweis. Ablieferungsbescheinigungen dürfen nur über die Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgestellt werden, die tatsächlich (in natura) bei dem betreffenden Erfassungs- und Aufkauforgan abgeliefert wurden oder die nach den geltenden Bestimmungen als abgeliefert anzusehen sind (z. B. gemäß § 52 der Verordnung bei Einlagerungsverträgen).

(2) Die Ablieferungsbescheinigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des zur Ausstellung berechtigten Mitarbeiters des Erfassungs- und Aufkauforgans. Ist der Erzeuger bei der Ablieferung anwesend, so ist auch seine Unterschrift einzuholen. Kann die Ablieferungsbescheinigung wegen der noch durchzuführenden Gütebestimmung nicht sogleich nach der Ablieferung ausgestellt werden, so ist eine Annahmequittung auszufertigen, die von dem Mitarbeiter des Erfassungs- und Aufkauforgans und vom Erzeuger zu unterschreiben ist.

(3) Das Erfassungs- und Aufkauforgan ist verpflichtet, die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung dem Erzeuger sofort nach der Ablieferung, spätestens aber innerhalb der Zehn-Tage-Frist des § 54 der Verordnung auszuhändigen. Bemängelungen der in der Ablieferungsbescheinigung enthaltenen Eintragungen und Angaben sind vom Empfänger (Erzeuger) innerhalb einer Frist von zehn Tagen, gerechnet vom Tage der Aushändigung oder Zustellung der Bescheinigung, dem Erfassungs- und Aufkauforgan schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) mitzuteilen. Das Erfassungs- und Aufkauforgan ist verpflichtet, die mitgeteilten Mängel der Ablieferungsbescheinigung zu prüfen und erforderlichenfalls die Richtigstellung zu veranlassen. Anerkennt das Erfassungs- und Aufkauforgan die Bemängelung nicht, so sind Streitigkeiten darüber nach den Bestimmungen des § 61 der Verordnung zu entscheiden.

(4) Dem Rat der Gemeinde ist in der gleichen Frist wie nach Abs. 3 eine Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung zuzustellen.

(5) Die Erfassungs- und Aufkauforgane haben die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen und Annahmequittungen so aufzubewahren, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird.

§ 124

Ablieferungsbescheinigungen über Saat- und Pflanzgut

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen über anerkanntes Saatgut und Pflanzgut sind durch die DSG-Handelsbetriebe auszustellen.